

2. Eisenbahnwesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1907 (Zentralblatt S. 542) bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen im Herzogtum Anhalt unbeschadet der der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, der Herzoglichen Salzwärksdirektion in Leopoldshall und der Herzoglichen Strafanstalts-Direktion in Coswig zustehenden Befugnisse die Herzoglichen Kreisdirektionen sowie die Polizeiverwaltungen zu Dessau, Cöthen, Zerbst und Bernburg für die aus ihren Verwaltungsbezirken auszuführenden Leichen ermächtigt worden sind.

Berlin, den 29. April 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiet nach den bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß

unter 5. Niederlande (für die Einfuhr auf gewöhnlichen Landwegen):

das Zollamt Koewacht (Provinz Zeeland)

hingutritt.

Berlin, den 3. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

4. Statistik.

Der Bundesrat hat die nachstehend abgedruckten „Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands-, Anbau- und Erntennachrichten“ mit der Maßgabe beschlossen, daß sie mit dem 1. Juni 1911 in Kraft treten.

Berlin, den 3. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.